



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



INNUNG-AKTUELL

Oktober 2026

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Innung	Seite	3-4
Weiterbildung	Seite	5-6
Verband	Seite	7
Tankstellen	Seite	8
Wirtschaft	Seite	9-10
Recht + Steuern	Seite	10-12

Impressum

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe
Innung Heilbronn-Öhringen

Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn
Tel.: 0 71 31 / 79 58 80-0
Fax: 0 71 31 / 79 58 80-9

Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

Redaktion:

Silke Meier, Jeanette Schubert

Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79 / 222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.

Titelseite

Deshalb lohnt es sich für Ihren Betrieb beim Licht-Sicht-Test mitzumachen:

- > Der Licht-Sicht-Test ist die größte jährliche Verkehrssicherheitsaktion in Deutschland. Mit der Teilnahme am Licht-Sicht-Test leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheitsarbeit.
- > Unter der Schirmherrschaft des Bundesverkehrsministers erzeugt der Licht-Sicht-Test bundesweit mediale Präsenz. Nutzen Sie diese Öffentlichkeitswirkung als erfolgreiches PR-Instrument.
- > Mit dem Licht-Sicht-Test können Sie die Kompetenz Ihres Kfz-Betriebs zeigen und sich als Partner des Autofahrers positionieren. Zum Sicht-Teil des Tests gehört die Überprüfung der Frontscheibe auf Steinschläge sowie der Scheibenwischer vorne und hinten. Auch ein möglicher Tausch von Halogenleuchten gegen LED-Lampen kann Teil der Überprüfung sein.
- > Als Kundenkontaktprogramm bietet der Licht-Sicht-Test eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Kundenansprache.
- > Bei jedem Fahrzeug ist ein Service-Check sinnvoll, um gut über die Wintermonate zu kommen. So bietet der Licht-Sicht-Test die Möglichkeit des Dialogs mit Kunden über weitere Dienstleistungsangebote.

Innung

Gesund führen – Mitarbeitende binden, Zukunft sichern

Gesunde und motivierte Mitarbeitende sind ein entscheidender Erfolgsfaktor – besonders in Zeiten von Fachkräftemangel und steigenden Anforderungen.

Im Seminar „Gesundes Führen“ erfahren Führungskräfte, wie sie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit ihrer Teams fördern und gleichzeitig ihre eigenen Ressourcen stärken können. Im Fokus stehen gesundheitsfördernde Führung, der Umgang mit Belastungen sowie eine wertschätzende Kommunikation, die Motivation und Zusammenarbeit nachhaltig verbessert.

Zusätzlich unterstützt die digitale Anwendung „IKK gesund führen“ mit praktischen Tipps, Übungen zur Resilienzstärkung sowie hilfreichen Leitfäden für Mitarbeiter-, Konflikt- und Kritikgespräche.

Ihr Nutzen: Sie erhalten konkrete Werkzeuge für den Führungsalltag, stärken die Mitarbeiterbindung und schaffen die Basis für ein gesundes und leistungsfähiges Team.

Seminar:

05. November 2026 | 15:00 bis 18:00 Uhr | Heilbronn

Weitere Termine und Anmeldung: www.ikk-classic.de/seminare

Ansprechpartner:

Heike Rösch, Regionalleiterin – Heike.Roesch@ikk-classic.de

Jürgen Vorsatz, Gesundheitsmanager und Referent – Juergen.Vorsatz@ikk-classic.de

Drei Stunden, die sich für Sie, Ihre Mitarbeitenden und Ihr Unternehmen lohnen.



DER **BGM** EFFEKT: SCHWEIßT IHR TEAM ZUSAMMEN

Das Betriebliche Gesundheitsmanagement der IKK classic.



Aufträge stemmen, Rücken stählen, Führungskompetenzen hochschrauben:
Mit unserem BGM stärken Sie Ihren gesamten Betrieb.
Starten Sie jetzt Ihren BGM-Effekt! [ikk-classic.de/bgm](https://www.ikk-classic.de/bgm)

Weiterbildung

Aktueller Fachkräftebedarfs-Monitor für das zweite Quartal 2026

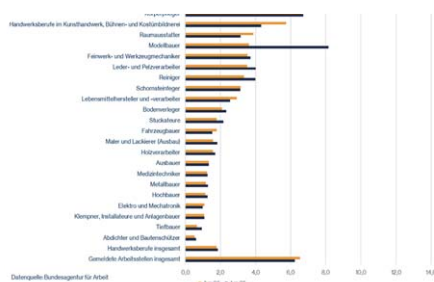
Trotz aller schlechten Nachrichten rund um die wirtschaftliche Entwicklung in Baden-Württemberg zeigte sich der handwerkliche Arbeitsmarkt im zweiten Quartal unverändert krisenfest. Fachkräfte sind weiter stark gesucht. Die Arbeitslosigkeit im Handwerk lag im Juni bei 2,1 Prozent (Vorjahresquartal 2,0). In der Gesamtwirtschaft stieg sie ebenso um 0,1 Prozentpunkte auf 4,6 Prozent. Im län-

gerfristigen Vergleich geht leicht eine Schere zwischen dem Handwerk und der Gesamtwirtschaft auf – zu Gunsten des Handwerks. Ähnliches galt für die offenen Stellen: Während insgesamt die offenen Stellen zurückgingen, gab es im Handwerk im Jahresvergleich mehr offene Stellen. Fast jede fünfte offene Stelle war eine handwerkliche. Auf jede offene Stelle kamen im Handwerk knapp zwei

Arbeitssuchende. Die Vakanzzeiten gingen über das gesamte Handwerk hinweg im Jahresvergleich von 211 auf 199 zurück.

In den Berufen des Bau- und Ausbaugewerks stiegen sie jedoch an. Zudem warteten Handwerksbetriebe im Vergleich zur gesamten Wirtschaft immer noch rund zwei Monate länger auf ein neues Teammitglied.

Arbeitssuchende pro offene Stelle:



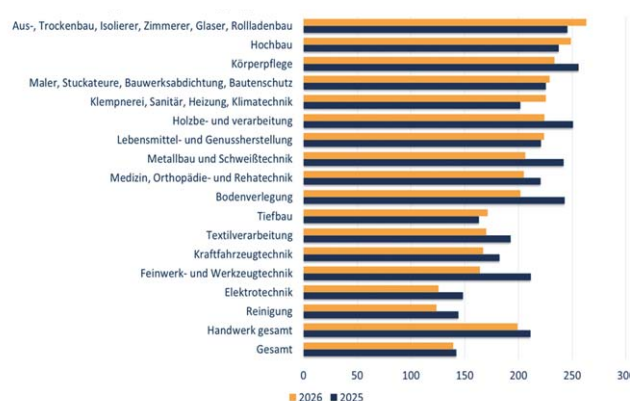
Arbeitslosenquoten insgesamt und im Handwerk:



Offene Stellen insgesamt und im Handwerk:



Vakanzzeit in Tagen nach Berufsgruppen:



Die Vakanzzeit ist die Zeitspanne zwischen geplanter und tatsächlicher Einstellung.
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Handwerk BW

Weiterbildung

Startschuss für das neue Ausbildungsjahr – Die AzubiCardBW stärkt Gleichwertigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung

Am 1. September beginnt in Baden-Württemberg das neue Ausbildungsjahr. Auszubildende im ersten Lehrjahr erhalten von den teilnehmenden Kammern wieder die „AzubiCardBW“. Mit der Karte im praktischen Scheckkartenformat, die auch digital auf dem Smartphone verfügbar ist, können Auszubildende ihren Status ebenso unkompliziert nachweisen wie Studierende.

Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut sieht klare Vorteile: „Mit der AzubiCard setzen wir ein klares Zeichen für die berufliche Ausbildung. Wer eine Ausbildung macht, soll genauso selbstverständlich von Vergünstigungen profitieren können wie Studentinnen und Studenten – so wird Gleichwertigkeit zwischen beruflicher und akademischer Ausbildung im Alltag erlebbar. Ich freue mich, dass wir mit der AzubiCard dieses wichtige Zeichen setzen können.“

Mit der AzubiCardBW können Auszubildende Rabatte und Angebote bei Unternehmen und Freizeiteinrichtungen nutzen. So gibt es etwa vergünstigte Eintritte in Kinos, Theater und Museen oder spezielle Angebote bei Einzelhändlern, Banken und Versicherungen sowie in der Gastronomie – laufend kommen neue Angebote hinzu. Auf www.azubicard-bw.de erhalten Auszubildende sowie interessierte Betriebe und Einrichtungen alle Informationen zur neuen Karte. Über eine Landkarte können Auszubildende Angebote in ihrer Nähe finden. Auf der Rückseite der AzubiCardBW sind die Kontaktdaten zu den Ausbildungsberatungen der jeweils für sie zuständigen Kammer hinterlegt. Über einen QR-Code hat man außerdem schnellen Zugriff auf weitere wichtige Kontakte und Beratungsangebote.

Damit möglichst viele Auszubildende die

Karte im neuen Ausbildungsjahr erhalten, unterstützt das Ministerium für Wirtschaft, Handwerk und Tourismus

den. Interessierte Betriebe und Einrichtungen können ihre Angebote dort auch registrieren. Die Karte wird auch in vie-



©azubicard.de

die Kammern finanziell bei der Ausgabe der AzubiCardBW im landesweit einheitlichen Design mit rund einem Euro pro ausgestellte Karte.

Weitere Informationen zur AzubiCardBW

Bereits seit dem Ausbildungsjahr 2021 wird die AzubiCard Baden-Württemberg (AzubiCardBW) von den teilnehmenden Kammern ausgegeben. Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Mitgliedsbetrieb einer der teilnehmenden Kammern schließen, erhalten diese Karte automatisch nach Ausbildungsbeginn. Mit der AzubiCardBW erhalten die jungen Menschen einen praktischen Nachweis, dass sie Auszubildende sind. Zudem können sie bei vielen Betrieben und Einrichtungen Rabatte und besondere Angebote nutzen. Diese können über die Webseite <https://www.azubicard.de/baden-wuerttemberg/> abgerufen wer-

den. Interessierte Betriebe und Einrichtungen können ihre Angebote dort auch registrieren. Die Karte wird auch in vie-

Folgende Kammern

nehmen an der AzubiCardBW 2026 teil:

- Die Handwerkskammern Region Stuttgart, Freiburg, Ulm, Karlsruhe
- die Industrie- und Handelskammern Region Stuttgart, Ostwürttemberg, Schwarzwald-Baar-Heuberg, Südlicher Oberrhein, Hochrhein-Bodensee, Ulm,
- die Steuerberaterkammern Stuttgart, Nordbaden, Südbaden
- die Landesärztekammer Baden-Württemberg
- die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg und
- die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Verband

Automonat Pkw Juli 2026

Bei den Neuzulassungen wurden im Juli rund 268.000 Pkw registriert, 1,2 Prozent mehr als im Vorjahr. Besonders stark wachsen batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) mit rund +62 Prozent im Juli. Auch Hybride und Plug-in-Hybride legen zu, während Benzin- und Dieselfahrzeuge deutlich verlieren.

Der Blick auf Januar bis Juli 2026 bestätigt diesen Trend noch deutlicher: Die Neuzulassungen liegen insgesamt 5,1 Prozent über dem Vorjahresniveau. Das Wachstum wird vor allem von BEV (+ 50,2 Prozent) sowie Plug-in-Hybriden (+ 17,0 Prozent) getragen. Gleichzeitig gehen Benzin (- 20,0 Prozent) und Diesel (- 10,7 Prozent) deutlich zurück. Damit zeigt sich, dass die Verschiebung zugunsten elektrifizierter Antriebe kein kurzfristiger Monateffekt, sondern ein klarer struktureller Trend ist.

Bei den Besitzumschreibungen fällt das Gesamtbild schwächer aus. Im Juli wurden rund 577.000 Pkw umgeschrieben, 4,4 Prozent weniger als im Vorjahr. Auch im Zeitraum Januar bis Juli liegt der Markt mit -2,7 Prozent unter Vorjahr. Innerhalb dieses rückläufigen Gesamtmarktes entwickeln sich BEV mit +63,5 Prozent und Hybride mit + 13,4 Prozent jedoch sehr dynamisch. Benzin und Diesel bleiben zwar dominant, verlieren aber weiter an Bedeutung.

Die Auswertung nach Haltergruppen bestätigt die verhaltene Entwicklung des Gebrauchtwagenmarktes. Von Januar bis Juli gingen die Besitzumschreibungen insgesamt um 2,8 Prozent zurück. Ursache ist vor allem der Rückgang bei privaten Haltern (- 3,1 Prozent), während der gewerbliche Bereich mit + 0,4 Prozent leicht zulegen konnte.

Die E-Auto-Förderung unterstützt den Wandel zusätzlich. Bis Anfang August 2026 wurden rund 26.900 Förderungen bewilligt, überwiegend für reine Elektrofahrzeuge. Insgesamt sind seit Inkrafttreten des Förderprogramms bis Anfang August über 100.000 Anträge eingegangen.

Insgesamt zeigt sich im bisherigen Jahresverlauf ein klarer Strukturwandel: Elektrifizierte Antriebe gewinnen deutlich an Marktanteil, während klassische Verbrenner zurückfallen. Besonders im Neuwagenmarkt ist diese Entwicklung bereits stark ausgeprägt; im Gebrauchtwagenmarkt vollzieht sie sich langsamer, aber ebenfalls deutlich.

Übersichten zu den wichtigsten Kennzahlen des Pkw-Automonats im Juli 2026 können auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Automonat Elektromobilität Juli 2026

Die Elektromobilität entwickelt sich 2026 zu einem zentralen Wachstumstreiber des deutschen Pkw-Marktes: Besonders batterieelektrische Fahrzeuge legen deutlich zu, während BEV und PHEV gemeinsam bereits mehr als ein Drittel der Neuzulassungen ausmachen. Hohe Antragszahlen bei der Förderung und der weitere Ausbau der Ladeinfrastruktur dürften diese Entwicklung in den kommenden Monaten zusätzlich unterstützen.

Der deutsche Pkw-Markt zeigt sich 2026 bislang robust: Von Januar bis Juli wurden rund 1,75 Millionen Pkw neu zugelassen und damit 5,1 Prozent mehr als im Vorjahreszeitraum. Besonders dynamisch entwickeln sich batterieelek-

trische Fahrzeuge mit 446.615 Neuzulassungen und einem Zuwachs von 50,2 Prozent. Gemeinsam erreichen batterieelektrische Fahrzeuge und Plug-in-Hybride einen Marktanteil von 36,6 Prozent, im Juli lag dieser sogar bei 40,7 Prozent.

Damit entwickelt sich die Elektromobilität zunehmend zu einem wichtigen Wachstumstreiber des Neuwagenmarktes.

Die öffentliche Ladeinfrastruktur bietet mit bundesweit 209.605 Ladepunkten und einer Gesamtleistung von 9,04 Gigawatt eine solide Grundlage, muss mit dem wachsenden Fahrzeugbestand jedoch weiter ausgebaut werden.

Seit Öffnung des Förderportals am 19. Mai wurden bis zum 4. August 2026 insgesamt 102.539 Anträge gestellt, von denen bislang 26.875 bewilligt wurden; rund 92 Prozent der Bewilligungen entfallen auf batterieelektrische Fahrzeuge. Die hohe Zahl der Anträge dürfte den positiven Markttrend weiter stützen, wobei für die weitere Entwicklung vor allem wettbewerbsfähige Fahrzeugpreise, ein attraktives Modellangebot und der bedarfsgerechte Ausbau der Ladeinfrastruktur entscheidend bleiben.

Die Statistik für Juli 2026 sowie für das laufende Gesamtjahr 2026 kann auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen werden.

Tankstellen

Tankstellenübernahme und -abgabe: Wie man Probleme vermeidet

Die vielfältigen Risiken einer Tankstellenübergabe lassen sich durch die frühzeitige und transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten erheblich reduzieren.

Betreiberwechsel an Tankstellen gehören zum Alltag der Branche. Manche Betreiber gehen in den Ruhestand, andere scheiden aufgrund von Strategiewechseln der Mineralölgesellschaft aus, wieder andere aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Unabhängig vom Anlass gilt: Die damit verbundenen Aufgaben sind für alle Beteiligten komplex und mit zahlreichen rechtlichen Fallstricken verbunden.

Eine wichtige Erkenntnis vorweg: Praktisch jeder Tankstellenbetreiber wird die Situation einmal aus beiden Perspektiven erleben – zunächst als Übernehmer, später als Übergeber. Wer das im Blick behält, handelt in der Regel kooperativer. Denn einvernehmliche Lösungen zwischen übergebendem und übernehmendem Betreiber sind in nahezu allen Konfliktfeldern die bessere Alternative zu Auseinandersetzungen – die nicht selten durch unvollständige oder fehlerhafte Informationen der Mineralölgesellschaft selbst ausgelöst werden.

Frühzeitige Planung ist entscheidend

Eine erfolgreiche Übergabe gelingt umso besser, je frühzeitiger alle Beteiligten – übergebender Betreiber, übernehmender Betreiber und Mineralölgesellschaft – in die Planung eingebunden werden. Je kürzer die Vorbereitungszeit, desto weniger Spielraum bleibt, um offene Fragen einvernehmlich zu klären. Die Verantwortung für eine frühzeitige Information liegt dabei in den allermeisten Fällen bei der Mineralölgesellschaft.

Praxis Tipp

Wenden Sie sich frühzeitig an unseren Verband. Wir halten Checklisten sowohl für die Übergabe als auch für die Übernahme bereit. Diese helfen, wichtige

Punkte nicht zu übersehen und machen mögliche Problemfelder frühzeitig sichtbar.

Inventar und Shopwaren

Die Übernahme von Inventar und Shopwaren gehört zu den häufigsten Streitpunkten bei einem Betreiberwechsel. Niemand kann zur Übernahme von Gegenständen oder Waren verpflichtet werden. Umso wichtiger ist es, frühzeitig verbindlich zu klären, welche Positionen zu welchem Preis übernommen werden und was andernfalls bis wann aus der Tankstelle entfernt wird.

Für die Shopwaren empfiehlt es sich, eine gemeinsame Inventur durchzuführen, die von beiden Betreibern unterzeichnet wird. Im Interesse beider Seiten sollte die Tankstelle vor der Übergabe nicht „leer verkauft“ werden; die vorhandenen Waren sollten möglichst vollständig zum Einkaufspreis übernommen werden. Häufig kann ein Lieferant als neutraler Vermittler eingebunden werden, was für alle Beteiligten eine Erleichterung darstellen kann. Gesondert zu regeln sind ausgegebene Gutscheine, etwa für Autowaschleistungen. Empfehlenswert ist eine Vereinbarung, wonach der neue Betreiber diese Gutscheine für einen definierten Zeitraum (z. B. sechs Monate) einlöst und dem Übergeber in Rechnung stellt. Fehlt eine solche Vereinbarung, gilt: Gutscheine, die der abgebende Betreiber im eigenen Namen ausgestellt hat, muss der neue Betreiber nicht anerkennen.

Arbeitnehmer:

Betriebsübergang nach § 613a BGB

Die Übergabe einer Tankstelle stellt rechtlich einen Betriebsübergang im Sinne von § 613a BGB dar. Die Folge: Sämtliche bestehenden Arbeitsverträge gehen kraft Gesetzes auf den neuen Betreiber über. Es gibt keine Ausnahmen. Das gilt für Aushilfen ebenso wie für Verwandte oder Lebensgefährten des bisherigen Betreibers.

Sowohl der übergebende als auch der übernehmende Betreiber sind gesetzlich verpflichtet, die Arbeitnehmer über den Betriebsübergang und seine Folgen zu unterrichten. Dafür benötigt der übergebende Betreiber rechtzeitig Informationen über den Nachfolger der Mineralölgesellschaft. Und der neue Betreiber benötigt vollständige Informationen über die zu übernehmenden Beschäftigungsverhältnisse vom bisherigen Betreiber.

In der Praxis sollten übergebender und übernehmender Betreiber im Vorfeld folgende Punkte klären:

- Welche Vereinbarungen bestehen zu Arbeitszeiten, Entgelt, Urlaub und etwaigen Sonderregelungen?
- Welche Arbeitnehmer haben noch offene Urlaubsansprüche? (Eine Auszahlung durch den alten Betreiber ist gesetzlich ausgeschlossen; der neue Betreiber gewährt den Urlaub und stellt die Kosten dem Übergeber in Rechnung.)
- Gibt es sonstige offene Ansprüche der Arbeitnehmer? Der neue Betreiber haftet nach § 613a BGB auch für Verbindlichkeiten, die der Vorgänger gegenüber seinen Arbeitnehmern begründet hat.
- Liegen schriftliche Arbeitsverträge vor? Fehlen diese, ist es sinnvoll, sie umgehend schriftlich zudokumentieren. Wichtig: Arbeitnehmer können nicht zum Abschluss eines neuen Vertrages verpflichtet werden.

Fazit:

Eine Tankstellenübergabe birgt auf nahezu allen Ebenen rechtliche und praktische Risiken – beim Inventar, bei den Shopwaren, bei Gutscheinen und vor allem im Arbeitsrecht. Diese Risiken lassen sich durch frühzeitige, transparente Kommunikation zwischen allen Beteiligten erheblich reduzieren. Nutzen Sie die Unterstützungsangebote unseres Verbandes und die Checklisten des ZTG, bevor Probleme entstehen.

Wirtschaft

GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz

Für Arbeitgeber ergeben sich durch das GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz wesentliche Änderungen, darunter v.a. die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze sowie die Einführung der Teilarbeitsunfähigkeit. Das Gesetz beinhaltet mehrere Maßnahmen zur Stabilisierung der Beitragssätze in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und wurde vor dem Hintergrund der ersten Ergebnisse der Finanzkommission Gesundheit verabschiedet.

Wesentlicher Inhalt:

- Die Beitragsbemessungsgrenze soll zum 01.01.2027 einmalig zusätzlich um 300 Euro / Monat bzw. 3.600 Euro / Jahr angehoben werden. Die reguläre Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze wird hinzukommen, sodass hier 2027 ein erheblicher „Sprung“ nach oben erfolgen wird.
- Die Versicherungspflichtgrenze (Jahresarbeitsentgeltgrenze, JAE) soll entsprechend zur Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze um 300 Euro / Monat bzw. 3.600 Euro / Jahr angehoben werden. Dies soll verhindern, dass Personen im Grenzbereich wegen der Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze von der GKV in die Private Krankenversicherung abwandern.
- Einführung einer Teilarbeitsunfähigkeit ab dem 01.01.2028, bei der der behandelnde Arzt mit Einwilligung des Versicherten und Zustimmung des Arbeitgebers eine Arbeitsunfähigkeit von 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit feststellen kann (§ 44c SGB V). Der Arbeitgeber hat innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Anzeige dem Versicherten mitzuteilen, ob er der teilweisen Erbringung der Arbeitsleistung in dem angezeigten Umfang zustimmt. Stimmt der Arbeitgeber der teilweisen Erbringung der Arbeitsleistung zu, hat er dem Versicherten den Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme in Textform mitzuteilen. In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, anteilig Teilar-

beitsentgelt neben einem Teilkrankengeld der Krankenkasse zu zahlen.

- Einführung eines Beitrags für mitversicherte Ehegatten oder Lebenspartner ohne Kinder oder mit Kindern, die älter als 12 Jahre alt sind, i. H. v. 2,5 Prozent des Einkommens des allein verdienenden Ehegatten (§ 242b SGB V). Dieser Beitrag soll über den Arbeitgeber erhoben und abgeführt werden, was eine erhebliche Mehrbelastung der Arbeitgeber bedeutet.
- Für (Entgelt-)geringfügige Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Minijobs) hat der Arbeitgeber auf das erzielte Arbeitsentgelt einen Beitrag in Höhe des allgemeinen Beitragssatzes zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur Krankenversicherung zu zahlen.
- Der Bund will in die kostendeckende Finanzierung der Beziehenden von Grundversicherungsgeld einsteigen. Im Jahr 2027 erhalten die Kassen einen um 750 Millionen höheren Zuschuss. Dieser Betrag soll schrittweise steigen: von rund einer Mrd. Euro 2027 auf 1,25 Mrd. Euro 2028 und ab 2031 dauerhaft auf rund 2,75 Mrd. Euro. Der Bundeszuschuss soll in den Jahren 2027 und 2028 um insgesamt 2,9 Mrd. Euro gekürzt werden (1,35 Mrd. Euro 2027 und 1,55 Mrd. Euro 2028) um den Bundeshaushalt zu entlasten. Die Bundesregierung soll eine sog. „Lenkungssteuer auf zuckergesüßte Getränke“ einführen und auch die Tabak- und Alkoholsteuern anheben.
- Weitere Änderungen, u.a. Wegfall der Verpflichtung der Krankenkassen über eine Erhöhung des Zusatzbeitrages zu informieren, einmalige Erhöhung der Zahlungen der Versicherten, verpflichtende Zweitmeinungen für bestimmte Indikationen, Absenkung der zulässigen Werbekostenhöhe für gesetzliche Krankenversicherungen, Änderungen bei Krankenhausfinanzierung und -abrechnung.

- Das erwartete Entlastungspotenzial soll insgesamt im Jahr 2027 18,8 Mrd. Euro betragen.

Bewertung:

Das GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz ist das erste, zumindest teilweise überzeugende Maßnahmenpaket seit über 20 Jahren, um die Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung zu begrenzen. Allerdings verfehlt das Gesetz die Anforderungen an eine nachhaltige Stabilisierung der GKV und eine spürbare Entlastung der Unternehmen und Beschäftigten. Das Entlastungspotenzial von 40,4 Mrd. Euro, das die Finanzkommission Gesundheit aufgezeigt hat, wird bei Weitem nicht ausgeschöpft. Das erwartete Einsparpotential dürfte, sofern es überhaupt ausgeschöpft wird, allenfalls knapp reichen, um die Beiträge in der GKV für das Jahr 2027 stabil zu halten. Ein wesentlicher Teil speist sich zudem aus zusätzlichen Belastungen der Beitragszahler, insbesondere die Beitragserhöhungen für Minijobs und die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze. Diese Maßnahme hatte die Finanzkommission Gesundheit aufgrund ihrer absehbaren negativen wirtschaftlichen Folgen ausdrücklich nicht empfohlen.

Die schrittweise Anhebung der Beiträge des Bundes für Grundsicherungsbeziehende bleibt zudem weit hinter dem Notwendigen zurück und wird durch die gleichzeitige Kürzung des Bundeszuschusses teilweise entwertet. Es ist klar, dass weitere Reformpakete folgen müssen, die die grundsätzlichen Probleme der Gesetzlichen Krankenversicherung adressieren und die Beitragszahler dauerhaft strukturell entlasten. Ansonsten wird die Krankenkasse einen deutlichen Beitrag dazu leisten, dass die Arbeitskosten in Deutschland weiter steigen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes weiter geschwächt wird.

Aussicht:

Im Herbst wird die Finanzkommission Gesundheit weitere Ergebnisse vorstellen.

Wirtschaft

Photovoltaik – Neue Regeln bremsen Investitionen des Kfz-Gewerbes in die Energiewende

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) kritisiert die vom Bundeskabinett beschlossene Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2027). Diese setzt aus Sicht des ZDK die falschen Anreize: Statt Investitionen in Photovoltaikanlagen auf Gewerbedächern zu erleichtern, macht sie diese für viele mittelständische Autohäuser wirtschaftlich unattraktiv. Autohäuser verfügen über große Dachflächen, einen hohen Eigenverbrauch und zunehmend über Ladeinfrastruktur. Viele Betriebe investieren in Schnellladesäulen und Batteriespeicher, um selbst erzeugten Solarstrom für Kunden und Mitarbeiter effizient zu nutzen. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien und der Ladeinfrastruktur – vorausgesetzt, Investitionen bleiben wirtschaftlich kalkulierbar. „Das Kfz-Gewerbe will die Energiewende aktiv mitgestalten. Unsere Betriebe möchten in Photovoltaik, Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur investieren. Dafür brauchen sie

verlässliche und wirtschaftlich tragfähige Rahmenbedingungen. Wer den Ausbau erneuerbarer Energien beschleunigen will, darf Investitionen auf Gewerbedächern nicht durch zusätzliche Komplexität und



unsichere Erlöse ausbremsen“, erklärt ZDK-Präsident Thomas Peckruhn. Die EEG-Novelle sieht unter anderem eine schrittweise verpflichtende Direktvermarktung für neue Photovoltaikanlagen sowie zusätzliche Anforderungen an Mess- und Steuerungstechnik vor. Gleichzeitig entfallen bewährte Fördermechanismen für Volleinspeiseanlagen. Das erhöht den Aufwand, verschlechtert die Wirtschaftlichkeit vieler Anlagen und mindert so die Planungssicherheit für investitionsbereite Betriebe. Der ZDK fordert einfache und

bezahlbare Direktvermarktungsmodelle, mittelstandsgerechte Bagatellgrenzen, praxistaugliche technische Anforderungen und ausreichende Übergangsfristen. Neue Pflichten sollten erst greifen, wenn entsprechende Lösungen flächendeckend verfügbar und wirtschaftlich tragfähig sind. Konkrete Verbesserungsvorschläge hat der ZDK bereits an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) übermittelt. Der ZDK wirbt dafür, die Belange des Kfz-Gewerbes im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und die Rahmenbedingungen für Investitionen in Photovoltaik mittelstandsgerecht auszugestalten. Positiv bewertet der ZDK dagegen das ebenfalls vom Bundeskabinett beschlossene Netzanschlusspaket. Schnellere und digitale Netzanschlussverfahren erleichtern Investitionen in Photovoltaik und Ladeinfrastruktur. „Autohäuser wollen Teil der Energiewende sein. Die Politik sollte dieses Engagement fördern statt ausbremsen“, so Peckruhn.

Recht + Steuern

ZDH-Praxishilfe Kassenführung aktualisiert

Wie bisher ist auch im Jahre 2026 weiterhin eine ordnungsmäßige Kassenführung insbesondere für bargeldintensive Betriebe von zentraler Bedeutung, da andernfalls bei einer Kassen-Nachschau oder einer Außenprüfung gravierende Steuernachzahlungen drohen. Die Umsetzung der Vielzahl von Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung stellt die Betriebe vor große Herausforderungen. Dies liegt unter anderem daran, dass eine Vielzahl von Regelungen (z. B. Kassensicherungsverordnung, technische Richtlinien, Anwendungserlasse zu § 146, § 146a und § 146b AO) neben dem Gesetz zum Schutz vor Manipula-

tionen an digitalen Grundaufzeichnungen beachtet werden müssen und diese einer stetigen Änderung unterliegen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) hat daher die ZDH-Praxishilfe zum Thema Kassenprüfung erneut überarbeitet. Die aktualisierte Fassung der Handreichung berücksichtigt unter anderem

- die Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung,
- die Entwicklungen zum Thema E-Rechnung (soweit diese die Kassenführung betreffen),
- das BMF-Schreiben „Steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die Be-

wirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass in einem Bewirtungsbetrieb als Betriebsausgaben) vom 19.11.2025,

- ausführlichere Informationen zur Mitteilungsverpflichtung gem. § 146a Abs. 4 AO. Die Praxishilfe stellt der ZDH weiterhin auf seiner Internetseite zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Hinweis: Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht weitere Änderungen der Kassengesetzgebung vor. Entsprechende Gesetzgebungsverfahren sind noch nicht eingeleitet. Etwaige Änderungen werden im Rahmen der nächsten Aktualisierung der Praxishilfe einbezogen.

Recht + Steuern

Aktualisierter Leitfaden „Steuerliche Erleichterungen bei (Umwelt)Katastrophen“

Vor dem Hintergrund wiederkehrender Unwetterereignisse und Katastrophen kommt steuerlichen Erleichterungen und gezielten Spendenaktionen weiterhin eine zentrale Bedeutung zu, um finanzielle Belastungen der Betroffenen abzumildern und solidari-



sche Unterstützung zu leisten. Die Handwerksorganisation nimmt hierbei eine entscheidende Rolle ein, und zwar sowohl bei Umweltkatastrophen als auch bei sonstigen Katastrophenereignissen.

Der Leitfaden, welcher auf www.kfz-bw.de/monatsdienst heruntergeladen wer-

den kann, dient in erster Linie als Orientierungshilfe für die Handwerksorganisation bei der Konzeption und Durchführung von Spendenaktionen und bündelt die auf Basis der bisherigen Katastrophenerlasse gewonnenen Kernaspekte und wiederkehrenden Fragestellungen – sowohl zu Spendenaktionen als auch zu weiteren steuerlichen Erleichterungen für betroffene Betriebe sowie sonstigen steuerlichen Begünstigungen im Katastrophenkontext. Ziel ist es, in akuten Katastrophenfällen schnelle Entscheidungen zur Ausgestaltung von Spendenaktionen im Hinblick auf steuerliche Konsequenzen zu ermöglichen. Zugleich bleibt zu beachten, dass die konkrete Ausgestaltung zukünftiger Katastrophenerlasse nicht vorhersehbar ist; in Zweifelsfällen wird daher eine Rücksprache mit der Finanzverwaltung oder eine steuerliche Beratung im Einzelfall vor Beginn einer Spendenaktion empfohlen.

Zur Abrundung des Themas werden in den weiteren Kapiteln neben den Spendenaktio-

nen auch die steuerlichen Erleichterungen für Betroffene sowie sonstige steuerliche Erleichterungen im Zusammenhang mit Katastrophenereignissen dargestellt.

Der Leitfaden „Steuerliche Erleichterungen bei (Umwelt)Katastrophen“ wurde inhaltlich überarbeitet, um insbesondere die gesetzlichen Änderungen durch das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) sowie der Grundsteuerreform aufzunehmen. Mit dem BEG IV wurde die Regelung zur Bedürftigkeit in § 53 Abgabenordnung (AO) für Notlagen, insbesondere in Katastrophenfällen, angepasst. Die Systematik der Erleichterungsmöglichkeiten bei der Grundsteuer bei einer wesentlichen Ertragsminderung infolge von Katastrophenereignissen nach § 34 GrStG bleibt grundsätzlich unverändert. Änderungen ergeben sich lediglich hinsichtlich der maßgeblichen Bezugsgröße in den Ländern, die aufgrund der Länderöffnungsklausel von den bundesrechtlichen Regelungen abweichende Grundsteuermodelle eingeführt haben.

Kündigung

Zweiwochenfrist und Anhörung während des Urlaubs

Das Bundesarbeitsgericht (BAG, Az.: 2 AZR 55/25) hat entschieden, dass die Kündigungserklärungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB auch dann zu laufen beginnt, wenn der betroffene Arbeitnehmer im Urlaub ist. Eine bloße Untätigkeit des Arbeitgebers während des Urlaubs reicht grundsätzlich nicht aus, um den Fristbeginn zu verhindern.

Sachverhalt:

Dem Arbeitgeber wurde am 27.04.2023 der Vorwurf der sexuellen Belästigung eines Kollegen durch den Kläger (Zugchef) gemeldet. Der Kläger befand sich ab dem 25.04.2023 zunächst in Ruhezeit

und sodann bis zum 21.05.2023 in Erholungsurlaub. Der Arbeitgeber wartete ab, bis der Kläger aus dem Urlaub zurückkehrte, und hörte ihn erst am 22.05.2023 zu den Vorwürfen an. Die Kündigung wurde am 06.06.2023 ausgesprochen. Die Parteien stritten unter anderem um die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung.

Das BAG entschied, dass die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB versäumt war. Die Frist beginnt, sobald der Kündigungsberechtigte zuverlässige und hinreichend vollständige Kenntnis der maßgeblichen Tatsachen hat. Zwar darf der Arbeitgeber nach pflichtgemäßem Er-

messen grundsätzlich Ermittlungen durchführen und den Arbeitnehmer anhören, ohne dass die Frist zu laufen beginnt – dies gilt jedoch nur so lange, wie er mit der gebotenen Eile ermittelt. Die Anhörung muss innerhalb einer kurzen Frist erfolgen, die im Allgemeinen nicht mehr als eine Woche betragen darf. Ein mehrwöchiges Abwarten bis zum Ende des Urlaubs ist nicht zulässig, sofern keine besonderen Umstände eine Kontaktaufnahme unmöglich oder unzumutbar machen (z. B. Urlaub in entlegener Region ohne Erreichbarkeit). Das BAG stellte diesbezüglich ausdrücklich klar, dass weder das Bundesurlaubsgesetz noch EU-

Recht + Steuern

Fortsetzung von Seite 11

Recht ein absolutes Kontaktverbot während des Urlaubs vorsehen. Das BAG hält zudem fest, dass es bereits für den Fall der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit entscheiden habe, dass der Arbeitgeber auch hier nicht beliebig lange zuwarten darf, bis er versucht mit dem Arbeitnehmer eine Sachverhaltsaufklärung durchzuführen.

Bewertung:

Die Entscheidung ist für die Praxis von hoher Bedeutung. Arbeitgeber können bei Sachverhalten, bei denen es um eine au-

ßerordentliche Kündigung geht, nicht davon ausgehen, dass die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB automatisch „pausiert“, so lange der betroffene Arbeitnehmer im Urlaub ist. So kann es im Hinblick auf den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ggf. erforderlich sein, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Sachverhaltsaufklärung zum Vorwurf anhört (rechtlich zwingend wäre eine solche Anhörung dann im Hinblick auf den Ausspruch einer Verdachtskündigung). Arbeitgeber müssen in diesem Fall aktiv werden und versu-

chen, den Arbeitnehmer auch während seines Urlaubs zu kontaktieren, um diesen anzuhören. Eine schlichte Untätigkeit über mehrere Wochen führt grundsätzlich zum Verlust der Kündigungsmöglichkeit. Besonders bei schwerwiegenden Vorwürfen wie im entschiedenen Fall (sexuelle Belästigung) ist eine zügige Aufklärung unverzichtbar. Wichtig ist dann auch eine Dokumentation der Kontaktversuche und der Gründe für ein mögliches Zuwarten, um im Streitfall die Einhaltung der Zweiwochenfrist nachweisen zu können.

Neues Verpackungsrecht regelt auch teilweise die Pflichten für Kfz-Betriebe neu

Das neue, europaweit gültige Verpackungsrecht (PPWR / VerpackDG) ist am 12. August 2026 in Kraft getreten. Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) gibt Kfz-Betrieben einen Überblick über die wichtigsten bestehenden und neuen Pflichten. Da beim Versenden von verpackten Waren ins EU-Ausland Registrierungspflichten im EU-Ausland drohen und dann Bevollmächtigte bestellt werden müssen, sollten zur Vermeidung von Bußgeldern betriebliche Abläufe umgehend überprüft werden. Insbesondere sollten auch alle Kfz-Betriebe den Einsatz eigener Verpackungen und ihre Verpackungsströme analysieren.

Die nachfolgende Übersicht fasst die bestehenden und neuen Pflichten des Verpackungsrechts kompakt zusammen:

1. Pflichten, die in Deutschland bereits bestehen (und fortgeführt werden)

- Nationale LUCID-Registrierung: Zwingende Registrierung im deutschen Verpackungsregister (ZSVR) und Mengenmeldung für im Inland genutztes Versandmaterial ist erforderlich.
- Prüfpflicht bei Serviceverpackungen: Kontrolle im Rahmen des Einkaufs, ob

Service-Tüten vom Vorlieferanten ordnungsgemäß registriert wurden.

- Nationale B2B-Meldepflicht: Es besteht eine Pflicht zur LUCID-Meldung als Erstinverkehrbringer der Verpackung, wenn Teile in größere Umkartons gepackt und weiter verteilt werden.
- Nationale B2B-Rücknahmepflicht: Bei Händlern, die Transportverpackungen im B2B-Bereich verwenden, greift die gesetzliche Pflicht zur kostenfreien Rücknahme und Verwertung.
- Ausländische Einzelregistrierung: Werden verpackte Teile ins EU-Ausland versendet, besteht die Pflicht zur Registeranmeldung in den EU-Zielländern, z.T. schon jetzt. Ab August 2026 wird dies durch harmonisierte Register und automatische Marktplatz-Sperren radikal kontrolliert.

2. Völlig neue Pflichten (Vorbereitung ab sofort, schrittweise Umsetzung)

Gültig ab dem 12. August 2026:

- EU-weiter Zwang zum Bevollmächtigen: Im Rahmen der Auslandsregistrierung besteht die zusätzliche neue Pflicht zur Beauftragung lokaler Compliance-Dienstleister in EU-Zielländern ohne ei-

gene Niederlassung (bisher nur in Einzelfällen wie in Österreich nötig).

- Sorgfaltspflicht bei OEM-Teilen: Es besteht eine aktive Pflicht zur stichprobenartigen Kontrolle, ob Teile- und Fahrzeughersteller im Register gemeldet sind.
- Einholung von Konformitätserklärungen: Nutzen Autohäuser eigene Verpackungen, müssen sie von ihren Verpackungslieferanten schriftliche PPWR-Recyclingnachweise anfordern.

Gültig ab dem 1. Januar 2030:

- Striktes Luftverbot (Leerraumquote): Verbot von mehr als 50 Prozent ungenutztem Leerraum in Versandkartons sowie Verbot von künstlichem Ausstopfen.

3. Fazit

Verwenden Kfz-Betriebe Einweg-Pappkartons, wird durch die neuen EU-Verpackungsregelungen u.a. eine Konformitätsprüfung des Verpackungsmaterials durch den Lieferanten notwendig. Kfz-Betriebe, die verpackten Waren ins EU-Ausland versenden, sollten die neuen Regelungen besonders beachten. Denn wer keine gültige Registrierung für das jeweilige EU-Zielland besitzt, dem drohen Bußgelder und Kontosperrungen (z.B. eBay).